

18. Dezember 2002

43 C

4 4 0 4 Naturschutzgebiet Däntschwäldli, Gemeinde Hasliberg

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1520 m.ü.M. nördlich der Alpstrasse von Hohfluh nach Balisalp gelegene Hochmoor Däntschwäldli (Gadmerwäldli) sowie sein Umfeld werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung und Regenerierung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten und
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 10. Oktober 2001 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück: Gemeinde Hasliberg, Grundbuchblatt Nr. 56 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - c) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - d) das Anzünden von Feuern;
 - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern;
 - f) das Biwakieren im Freien;

- g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - h) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - i) das Aussetzen von Tieren
 - j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - k) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - l) das Einbringen von Pflanzen;
 - m) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - n) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - o) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
 - p) das Aufforsten.
5. In der Zone A sind zusätzlich untersagt:
- a) das Betreten und
 - b) die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Rücksprache mit dem Naturschutzinspektorat und
 - b) die forstliche Nutzung ausserhalb der Zone A nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung, Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Für die Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe der RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger des Amtes Oberhasli zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

